

Telefon: 09405 - 506 977-0

E-Mail: zentrale@sonnenstrom365.de

Web: www.sonnenstrom365.de

PV-Anlage jetzt einkommensteuerfrei!

Vielleicht haben Sie es schon mitbekommen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit seinem Schreiben vom 2. Juni 2021 klar gemacht, dass kleine Photovoltaikanlagen (bis 10 kWp Leistung) von der Einkommensteuer befreit werden können.

Für alle, die eine entsprechende Photovoltaikanlage planen oder bereits besitzen, ist dies eine gute Nachricht. Denn mal ehrlich: Die meisten von uns können sich Schöneres vorstellen, als das Anfertigen der Steuererklärung und die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt.

Doch jede neue Regelung wirft Fragen auf.

Auf den folgenden Seiten beantworten wir hoffentlich die wichtigsten davon und helfen Ihnen damit, das Beste aus Ihrer Anlage herauszuholen!

Dies ist keine Steuerberatung. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren Steuerberater. Alle Angaben ohne Gewähr.

Sie interessieren sich für das Thema Wallboxen, Photovoltaikanlagen, PVT-Hybridanlagen, E-Speicher oder allgemein alternative Energiekonzepte?

Sie möchten jetzt einsteigen und selbst zum SONNENSTROM-Erzeuger werden?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail!

Telefon: 09405 506 97 70

E-Mail: zentrale@sonnenstrom365.de

Ihr Team der **SONNENSTROM 365 GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

1. Was hat das Bundesfinanzministerium beschlossen?
2. Welche Voraussetzungen muss die PV-Anlage erfüllen?
3. Wie komme ich an die Steuerbefreiung?
4. Kann ich die Kosten für meine Anlage trotzdem abschreiben?
5. Was passiert, wenn... ?
6. Fazit

1. Was hat das Bundesfinanzministerium beschlossen?

Am 2. Juni 2021 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder mit dem schönen Titel:

[„Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken“](#)

Dadurch kann sich jeder Anlagenbesitzer einer PV-Anlage unter 10 Kilowatt schnell und unbürokratisch von der Ermittlung und Abführung der Einkommensteuer befreien lassen. Es wird unterstellt, dass die Anlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Steuerrechtlich liegt damit „Liebhaberei“ vor. Für die Befreiung muss die Anlage allerdings bestimmte Kriterien erfüllen (s. Punkt 2).

2. Welche Voraussetzungen muss die PV-Anlage erfüllen?

- hat eine Leistung bis maximal 10 kWp
- wurde auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garage) installiert
- wurde nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen

3. Wie komme ich an die Steuerbefreiung?

Die Steuerbefreiung muss beantragt werden. Dies kann durch eine schriftliche, formlose Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen (auch per E-Mail oder in Mein ELSTER). Wie versprochen unbürokratisch – ausnahmsweise mal ganz untypisch deutsch.

Die Erklärung muss folgende Angaben erhalten:

- Die Erklärung, dass Sie für Ihre Anlage die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen
- Installationsort der Anlage
- Leistung der Anlage (kWp)
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme

Eine [Mustererklärung](#) stellt das Finanzamt Bayern als PDF zum Download.

Dem Antrag wird ohne weitere Prüfung stattgegeben. Er muss nur einmal gestellt werden und wirkt auch für die Folgejahre.

Die Steuerbefreiung gilt auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume, die steuerlich noch nicht abgeschlossen wurden.

Achtung:

Wurde in der Vergangenheit aus der PV-Anlage ein Verlust geltend gemacht und es liegt noch kein Steuerbescheid vor, kann es auch zu Nachzahlungen kommen!

4. Kann ich die Kosten für meine Anlage trotzdem abschreiben?

Die Neuregelung bezieht sich ausschließlich auf die Einkommensteuer, nicht auf die Umsatzsteuer. Sie können frei entscheiden, ob Sie die neue Regelung zur Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchten, oder weiterhin eine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen wollen. Nur, wenn Sie die Umsatzsteuerpflicht wählen, können Sie die Kosten für Ihre Anlage steuerlich geltend machen.

5. Was passiert, wenn... ?

Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen ist sehr allgemein gehalten und lässt einige Fragen offen. Daher haben wir für Sie beim Bayerischen Landesamt für Steuern nachgefragt und die häufigsten Fragen aufgelistet.

Achtung: Die folgenden Regelungen wurden an die bayerischen Finanzämter kommuniziert. Andere Bundesländer handhaben das möglicherweise anders!

Grundsätzlich gilt:

Es muss sich um zwei getrennte Anlagen handeln. (separate Zähler, separate Wechselrichter, separate Abrechnung)

Situation A

F: Ich habe eine Anlage > 10 kWp und eine Anlage < 10 kWp. Und jetzt?

A: Sie können die Vereinfachungsregelung für die Anlage < 10 kWp beantragen.

Situation B

F: Ich habe eine bestehende Anlage < 10 kWp und baue zusätzlich eine neue, ebenfalls < 10 kWp. Und jetzt?

A: Sie können für eine der beiden Anlagen die Vereinfachungsregelung beantragen.

Situation C

F: Kann ich eine Anlage auf meine/n Lebenspartner/in laufen lassen und eine auf mich?

A: Falls die Personen nicht gemeinsam steuerlich veranlagt werden, ist das möglich. Somit kann für beide Anlagen die Vereinfachungsregelung beantragt werden.

Situation D

F: Ich habe für eine bestehende Anlage < 10 kWp die Steuerbefreiung beantragt und erweitere diese auf > 10 kWp. Und jetzt?

A: Die Anlage fällt aus der Vereinfachungsregelung raus und der Gewinn muss versteuert werden.

6. Fazit

Die neue Regelung kann die Steuerthematik für die Besitzer kleiner Photovoltaikanlagen deutlich vereinfachen und entlastet auch die Finanzämter im Papierkrieg. Ob Sie die Regelung für sich in Anspruch nehmen sollten, oder doch lieber die Möglichkeit der Abschreibung nutzen, kann Ihr Steuerberater für Sie berechnen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem kleinen Leitfaden geholfen zu haben und wünschen Ihnen viel Spaß mit Ihrem SONNENSTROM.

Ihr Team der **SONNENSTROM 365 GmbH**